

Weniger Umsatz

Der Logistikkonzern Kühne+Nagel hat im ersten Quartal weniger Umsatz erzielt als im Vorjahr und unter dem Strich auch weniger verdient.

Der Nettoumsatz nahm um 18 Prozent auf 5,51 Milliarden Franken ab und der Rohertrag um 13 Prozent auf 2,08 Milliarden, wie das Unternehmen gestern mitteilte. In der Folge verschlechterten sich auch die Gewinnzahlen. Der operative Gewinn (EBIT) ging um 39 Prozent auf 376 Millionen zurück und der Reingewinn um 40 Prozent auf 278 Millionen.

Der neuerliche Rückgang ist keine Überraschung. Die meisten Analysten hatten damit gerechnet. Der Logistikkonzern hatte schon im ganzen 2023 die Normalisierung nach dem Corona-Boom gespürt. Quartal für Quartal stellte sich die Frage, ob die Talsohle erreicht ist.

Fortschritte bei Profitabilität

Die nun ausgewiesenen Zahlen für das Startquartal liegen nun beim Umsatz und Rohertrag im Rahmen der Werte des Schlussquartals 2023. In der Mitteilung ist aber von einer leicht anziehenden Nachfrage die Rede.

Grössere Fortschritte gab es bei der Profitabilität. So stieg die Konversionsrate, die das Verhältnis von EBIT zum sogenannten Rohertrag beschreibt und für das Management eine wichtige Kenngrösse ist, auf 18 Prozent. Im vierten Quartal 2023 war sie auf 15,6 Prozent abgerutscht. Begründet wird die Verbesserung mit einem Fokus auf Kostenmassnahmen. In den Boom-Jahren 2021 und 2022 waren aber zum Teil Werte von über 30 Prozent erreicht worden. Mittelfristig will Kühne+Nagel denn auch wieder deutlich höhere Werte erzielen. Es werden Raten von 25 bis 30 Prozent angepeilt. Einen konkreten Ausblick auf das laufende Jahr gibt das Unternehmen nicht. (sda)

Engagierte Frauen stärken

Das Frauennetz Kanton Schwyz ist ein wachsendes Netzwerk bestehend aus 300 Einzel- und 52 Firmenmitgliedern aus dem ganzen Kanton. An der Generalversammlung in Einsiedeln blickte Katja Aldi, Präsidentin ad interim, auf ein erfolgreiches und aktives Vereinsjahr zurück. Neben neun Abendanlässen organisierte das Frauennetz insgesamt 27 Mittagsanlässe und erreichte damit 255 Teilnehmerinnen.

Das politische Engagement wird auch im laufenden Jahr einer der Schwerpunkte des Frauennetz-Engagements bleiben. Katja Aldi verkündete, dass sie den Frauenanteil in der Schwyzer Politik nachhaltig stärken möchte. Die selbständige Grafik-Designerin aus Wangen führt das Frauennetz seit Sommer 2023 als Präsidentin ad interim und hat in dieser Zeit bereits Veränderungen angestossen und Akzente gesetzt. An der Generalversammlung stellte sie sich als Präsidentin zur Wahl und wurde unter grossem Applaus bestätigt. Mit Gabriela Shabo konnte zudem ein neues Vorstandsmitglied für das Ressort «Social Media» gewonnen werden. Mit der zurücktretenden Präsidentin Diana de Feminis sowie den Vorstandsmitgliedern Eva Fankhauser und Michèle Aschwanden verlassen drei Mitglieder den Vorstand. Sie wurden für ihr Engagement im Dienste der Frauen geehrt und verabschiedet. (eing)

«Ein Aufwand, der nicht zu unterschätzen ist»

Im Kanton Schwyz gibt es immer mehr Überwachungskameras im öffentlichen Raum – besonders viele davon in Ausserschwyz. Welchen Nutzen und welche Tücken solche Kameras haben, erklärt die Kantonspolizei.

von Martin Bruhin

Laut dem Datenschutzbeauftragten der Kantone Schwyz, Ob- und Nidwalden befanden sich per Anfang April insgesamt 468 Videokameras in unserem Kanton, die öffentlich zugängliche Plätze überwachen. Betrieben werden diese entweder vom Kanton, den Bezirken oder den Gemeinden. Der grösste Teil davon steht oder hängt an Ausserschwyzer Standorten – jedes Jahr werden es mehr (wir berichteten). Überwachungskameras sollen für mehr Sicherheit sorgen. Doch bringen sie auch wirklich den gewünschten Effekt? Und ist die Kriminalität der Hauptgrund für die vielen Kameras in Ausserschwyz? Wir haben bei der Kantonspolizei Schwyz nachgefragt.

Hinweise auf Täterschaft liefern

«Videoaufzeichnungen aus Überwachungskameras können im besten Fall Hinweise auf Täterschaften oder auf den räumlichen und zeitlichen Ablauf von Straftaten geben», schreibt Pascal Weber, Sachbearbeiter Kommunikation bei der Kantonspolizei Schwyz, auf Anfrage. Damit das aber auch klappt, müssen die Kameras auch bestimmte Voraussetzungen erfüllen – das ist aber nicht immer der Fall: «Einschränkend können dabei die



Ob eine Überwachungskamera Hinweise auf ein Verbrechen liefern kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Bild Keystone

Bildaufklärung, fehlende Nachtsichtfähigkeit, kurze Speicherzeiten, tiefe Bildraten oder Position und Aufnahmewinkel von Kameras sein», so Weber. Zudem stelle die Auswertung von umfangreichem Aufzeichnungsmaterial auch immer einen nicht zu unterschätzenden Aufwand dar.

Warum es gerade im äusseren Kantonsteil so viele Überwachungskameras im öffentlichen Raum gibt, dazu

hat die Kantonspolizei Schwyz derzeit keine klare Antwort. «Um Annahmen treffen zu können, weshalb die Kameras innerhalb des Kantons unterschiedlich sind, müssten die einzelnen Standorte und ihre Zwecke detailliert analysiert werden», schreibt Weber weiter.

Die Aussage, dass es in Ausserschwyz häufiger zu kriminellen Delikten kommt als in Innerschwyz und es

deshalb in Innerschwyz weniger Kameras hat, dürfte laut Pascal Weber zu kurz greifen. Denn: «Kameras dürften aus unterschiedlichen Zwecken installiert werden», vermutet er. Zudem würde die Häufigkeit von Kriminalität an einem bestimmten Ort von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise Gesellschaft, Infrastruktur, Wohlstand, Präsenz oder Kontrolldichte abhängen.

Indoor-Hanfanlage ausgehoben

Unter den Hanfstecklingen in einer Indoor-Hanfanlage in Altendorf sollen sich auch solche mit illegalem THC befunden haben. Trotz grossen Aufwands bei den Ermittlungen fiel das Resultat ernüchternd aus.

von Fabrizio Zavatta

Das Lachner Bezirksgericht hatte vor geraumer Zeit einen Fall zu behandeln, der sich um einen jungen Mann aus Zürich-Seebach drehte. Der zum Tatzeitpunkt 30-jährige Österreicher mit türkischen Wurzeln hatte in Altendorf eine Indoor-Hanfanlage betrieben. Es dauerte allerdings nicht einmal zwei Monate, bis ihm die Polizei auf die Schliche kam. Die Staatsanwältin hatte den Fall zur Anklage gebracht, da sich unter den Hanf-Stecklingen auch illegales THC befunden hatte. Sie beantragte dem Kollegialgericht eine bedingte Geldstrafe von 70 Tagessätzen à 30 Franken und eine Busse von 620 Franken. Nachdem der Gerichtspräsident den Angeklagten auf sein Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, aufmerksam gemacht hatte, begann die Verhandlung.

Handelte er mit CBD oder THC?

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, dass er im Jahr 2022 in dieser Anlage unbefugt Hanfpflanzen angebaut habe, dessen Blüten zum Weiterverkauf bestimmt gewesen waren. Bekanntlich sind Anbau und Verkauf von Cannabis mit einem THC-Gehalt von 1% und mehr hierzulande verboten. Darin besteht auch der Hauptunterschied zum legalen CBD, welches einen THC-Gehalt von weniger als 1% haben muss, damit es straffrei gehandelt werden kann. Der Grund hierfür ist, dass Tetrahydrocannabinol (THC, illegaler Drogenhanf) im Gegensatz zum Cannabidiol (CBD, legaler Industriehanf) berauschend wirkt. Die Polizei führte beim Angeklagten eine Razzia

«Die Frau Staatsanwältin hätte die Pflanzen professionell testen müssen, dann würden wir jetzt nicht hier sitzen»

Der Beschuldigte zum Gerichtspräsidenten

durch. Es wurde dokumentiert, dass in einem Raum sowohl legaler Industriehanf als auch illegaler Drogenhanf vorlag. Das konsultierte Institut, welches die Stecklinge begutachtet hatte, bestätigte, dass es sich hierbei um eine Mischanlage handelt. Eine Durchsichtung seines Fahrzeugs brachte eine grosse Menge an Bargeld hervor – der Polizei schien ein dicker Fisch ins Netz gegangen zu sein.

Der Beschuldigte monierte, dass ihm sein Zulieferer teilweise THC-Hanf angedreht habe, dabei habe er nur CBD gewollt. Bei der Kontrolle der Ware sei ihm der Irrtum nicht aufgefallen, da man von blosser THC nicht von CBD unterscheiden kann. Dies ist nämlich nur mit einer Laboranalyse möglich. Die Identität des Lieferanten bleibt im Dunkeln, da der Beschuldigte ihn nie getroffen hat. Er habe mit ihm lediglich über WhatsApp kommuniziert, wo sich dieser als «Igor» ausgab.

Zum Hauptvorwurf gesellten sich der Missbrauch von Ausweisen und

Schildern und der eigene Konsum von THC-Cannabis. Zum einen bezahlte der Mann seine Fahrzeugversicherung nicht mehr. Das Strassenverkehrsamt stellte ihn vor die Wahl, entweder einen neuen Versicherungsnachweis zu erbringen oder aber die Kennzeichen bei der Polizei zu deponieren. Zum anderen soll der Beschuldigte THC geraucht haben, obwohl er wusste, dass dies in der Schweiz bis dato untersagt ist. Es laufen derzeit in diversen Kantonen Pilotprojekte, welche die kontrollierte Abgabe von THC testen. Zudem sind im Parlament Bestrebungen im Gange, Cannabis gänzlich zu legalisieren.

Beschattung für die Füchse

Der Anwalt des Angeklagten plädierte für einen Freispruch und stellte sich auf den Standpunkt, dass seinem Mandanten eine Entschädigung ausbezahlt werden müsse, da dieser durch die Beschlagnahme der Hanfblüten eine wirtschaftliche Einbusse von 63 500 Franken erlitten habe. Der Berechnung liegt ein Kilopreis von 900 bis 950 Franken für CBD zugrunde. Der Verteidiger blies ins selbe Horn wie der Beschuldigte, der bei allen Stecklingen vorgeblich gutgläubig von CBD ausgegangen sei. Der Anwalt kritisierte, dass die Polizei mit Observationen und technischen Überwachungsmitteln einen grossen Aufwand betrieben hatte, der «immens teuer ist und offenbar nichts Zählbares hervorgebracht» habe. Weiter kreidete er die Zuverlässigkeit der Drogen-Schnelltests an, welche in den Räumen vorgenommen wurden. Diese können anschlagen, obwohl es sich gar nicht um THC handelt

(«false positive»). Sein Mandant sei beim Anbau lediglich sorgfältig gewesen.

Das Gericht sprach ihn nur wegen des Versäumnisses mit dem Kontrollschild schuldig und gab ihm dafür eine bedingte Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 90 Franken. In den übrigen beiden Punkten zum Drogenhandel und Eigenkonsum fällte es überraschenderweise einen Freispruch. Der Grund hierfür ist nämlich ein Beweisproblem: Die relevanten Messungen, die es für eine Verurteilung bräuchte, wurden nicht vorgenommen. Weil damit vieles im Unklaren bleibt, könne man nicht davon ausgehen, dass der Freigesprochene absichtlich Drogenhanf angebaut habe. Was den Eigenkonsum anbelangt, sei der gemessene THC-Gehalt zu klein gewesen. Die von der Verteidigung geforderte Mega-Entschädigung hat der Richter jedoch in den Wind geschlagen: Davon wird lediglich ein kleiner Teil für die entstandenen Anwaltskosten zugesprochen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

REKLAME

